

Stand 2005 <u>Alte Fassung</u>	Stand 2025 <u>Neue Fassung</u>
Bestellung des Vollstreckungspersonals der Sozialversicherungsträger durch das Bundesversicherungsamt (BVA) Bek. des BVA vom 01.12.2005 – I 3 – 2000 – 1378/2003 an die seiner Aufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften. Das BVA gibt bekannt, dass den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Forderungen selbst zu vollstrecken. I. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat durch Erlass vom 13.05.2005 – AZ: 411-49915-66/46 - gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB X bestimmt, dass das BVA als Aufsichtsbehörde nach Anhören der in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Behörden für die Vollstreckung fachlich geeignete Bedienstete als Vollstreckungsbeamte/innen und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamte/innen von Amts wegen oder auf Antrag bestellen darf. II. Das BVA wird von der vorstehenden Ermächtigung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze Gebrauch machen:	Bestellung des Vollstreckungspersonals der Sozialversicherungsträger durch das <u>Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)</u> <u>Die nachfolgende Neufassung vom 27.03.2025 ersetzt die Bekanntgabe des BAS an die seiner Aufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften vom 01.12.2005.</u> Das <u>BAS</u> weist darauf hin, dass den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Forderungen selbst zu vollstrecken. I. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat durch Erlass vom 13.05.2005 – AZ: 411-49915-66/46 - gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB X bestimmt, dass das <u>BAS</u> als Aufsichtsbehörde nach Anhören der in Satz 1 dieser Vorschrift genannten Behörden für die Vollstreckung fachlich geeignete Bedienstete als Vollstreckungsbeamtinnen/ Vollstreckungsbeamte und sonstige hierfür fachlich geeignete Bedienstete dieser Behörde als Vollziehungsbeamtinnen/ Vollziehungsbeamte von Amts wegen oder auf Antrag bestellen darf. II. Das <u>BAS</u> wird von der vorstehenden Ermächtigung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze Gebrauch machen:
1. Das BVA wird grundsätzlich auf Antrag tätig, der die Anhörung des Versicherungsträgers einschließt.	1. Antragsstellung 1.1 Das <u>BAS</u> wird grundsätzlich auf Antrag tätig, der die Anhörung des Versicherungsträgers einschließt. <u>Der Antrag ist in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:</u> <u>Bundesamt für Soziale Sicherung</u> <u>Referat 113</u> <u>Friedrich-Ebert-Allee 38</u> <u>53113 Bonn</u> <u>Soweit eine sichere verschlüsselte E-Mail-Kommunikation eingerichtet ist (siehe unsere Internetseite unter der Rubrik BAS/Kontakt), können die Anträge auch elektronisch eingereicht werden:</u>

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.1 Bereiterklärung der Bediensteten u. Geburtsdatum.
- 2.2 Benennung durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung; im Ausnahmefall kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung die Benennung auf den zuständigen leitenden Beschäftigten des Mahn- bzw. Vollstreckungswesens delegieren.
- 2.3 Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze wahren und seine/ihre Amtspflichten als ~~Vollziehungsbeamter/in~~ gewissenhaft erfüllen werde.

2.4 für **Vollstreckungsbeamte/innen**

- 2.4.1 Nachweis ~~einer öffentlich anerkannten Verwaltungsprüfung, die einem Abschluss als Krankenkassenbetriebswirt/in oder einer vergleichbaren Ausbildung des gehobenen Dienstes entspricht und für den Dienst bei einem Sozialversicherungsträger oder für den Vollstreckungsdienst befähigt oder~~
- 2.4.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang zur Verwaltungsvollstreckung und Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich der Verwaltungsvollstreckung von mindestens 9 —42 Monaten oder
- 2.4.3 Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollstreckung.
- 2.4.4 Liegt ein vergleichbarer Abschluss des gehobenen Dienstes vor, sind aber-keine Fachkenntnisse des Vollstreckungswesens vermittelt worden, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Verwaltungsvollstreckungslehrgangs beizufügen.

1.2. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1.2.1 Bereiterklärung und Geburtsdatum der/des Bediensteten.
- 1.2.2 Benennung durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung; im Ausnahmefall kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung die Benennung auf die Leitung des Mahn- bzw. Vollstreckungswesens delegieren.
- 1.2.3 Erklärung der/ des Bediensteten, dass sie/er das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze wahren und ihre/seine Amtspflichten als Vollstreckungs- bzw. Vollziehungspersonal gewissenhaft erfüllen werde.
- 1.2.4 Nachweis der fachlichen Eignung (**Punkt 2**) der/ des Bediensteten.

2. Fachliche Eignung

2.1 Für **Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte:**

- 2.1.1 Nachweis eines qualifizierten Berufsabschlusses für den gehobenen Dienst (z. B. Verwaltungswirt, Diplom; Bachelor of Laws, LL.B Sozialversicherungsrecht) oder eines vergleichbaren Abschlusses der für den gehobenen Dienst und für den Verwaltungsdienst bei einem Sozialversicherungsträger oder für den Vollstreckungsdienst befähigt
- oder**
- 2.1.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang zur Verwaltungsvollstreckung einschließlich des Nachweises (**Punkt 3.1**) einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich der Verwaltungsvollstreckung von **mindestens 9 Monaten**
- oder**
- 2.1.3 Nachweis (**Punkt 3**) einer dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollstreckung.

	2.1.4 <u>Bei Vorliegen eines Berufsabschlusses für den gehobenen Verwaltungsdienst oder eines vergleichbaren Abschlusses des gehobenen Dienstes, in dessen Rahmen keine Fachkenntnisse des Vollstreckungswesens vermittelt worden sind, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Verwaltungsvollstreckungslehrgangs beizufügen (Punkt 3.1).</u>
2.5 für Vollziehungsbeamte/innen: 2.5.1 Nachweis einer öffentlich anerkannten Verwaltungsprüfung, vergleichbar mit der Laufbahn des mittleren Dienstes bzw. Sozialversicherungsfachangestellten/in Oder 2.5.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang Verwaltungsvollziehung und Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich Verwaltungsvollziehung von mindestens 3 —6 Monaten, oder 2.5.3 Nachweis, dass der/die Bedienstete über eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollziehung verfügt. 2.5.4 Liegt ein vergleichbarer Abschluss des mittleren Dienstes vor, sind aber keine Fachkenntnisse des Vollziehungswesens vermittelt worden, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Lehrgangs zum Vollstreckungs- bzw. Vollziehungswesen beizufügen.	2.2 Für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte: 2.2.1 Nachweis einer öffentlich anerkannten Verwaltungsprüfung, vergleichbar mit der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bzw. Sozialversicherungsfachangestellten oder 2.2.2 Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang Verwaltungsvollziehung und Nachweis <u>(Punkt 3)</u> einer berufspraktischen Tätigkeit im Bereich Verwaltungsvollziehung von <u>mindestens 3 Monaten</u> oder 2.2.3 Nachweis <u>(Punkt 3)</u>, dass die/der Bedienstete über eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsvollziehung verfügt. 2.2.4 <u>Bei Vorliegen eines Abschlusses des mittleren Dienstes oder eines vergleichbaren Abschlusses des mittleren Dienstes, in dessen Rahmen keine Fachkenntnisse des Vollziehungswesens vermittelt worden sind, ist zusätzlich eine Teilnahmebescheinigung eines Lehrgangs zum Vollstreckungs- bzw. Vollziehungswesen beizufügen.</u>
3. Schriftlicher Nachweis: 3.1 Für die Bestellung von Vollstreckungs- oder Vollziehungsbeamten, die keine öffentlich anerkannte Verwaltungsprüfung vorweisen, ist die anderweitige Qualifikation durch die Behördenleitung bzw. ein Mitglied des Vorstandes schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis muss die Tätigkeiten in den Bereichen des Vollstreckungs-, Vollziehungs- oder Mahnwesens dokumentieren und den Zeitraum, in dem diese Aufgaben wahrgenommen wurden. Es sind die Mindestzeiträume der berufspraktischen Tätigkeit der Bewerber für Vollstreckungsbeamte/innen von 9 —12	3. Schriftlicher Nachweis 3.1 Für die Bestellung von Vollstreckungs- oder Vollziehungspersonal, die keine öffentlich anerkannte Verwaltungsprüfung vorweisen <u>bzw. die einen vergleichbaren Abschluss haben ohne entsprechende Fachkenntnisse des Vollstreckungs- bzw. Vollziehungswesens</u>, ist die anderweitige Qualifikation durch die Behördenleitung bzw. ein Mitglied des Vorstandes schriftlich zu bestätigen. 3.2 Der Nachweis muss die Tätigkeiten in den Bereichen des Vollstreckungs-,

Monaten und für Vollziehungsbeamte/innen von 3 —6-Monaten bzw. eine Berufserfahrung für Vollstreckungsbeamte/innen von 3 Jahren und für Vollziehungsbeamte/innen von 2 Jahren zu beachten (siehe 2.4 und 2.5). Eine Stellenbeschreibung bzw. ein Organigramm, woraus der Tätigkeitsbereich des Bediensteten erkennbar ist, sind beizufügen. Im Einzelfall behalten wir uns vor, weitere Unterlagen anzufordern. 3.2 Der schriftliche Nachweis gemäß 3.1 kann im Einzelfall auch durch den/die leitende/n Mitarbeiter/in des Vollstreckungs- und Mahnwesens erbracht werden. Zu diesem Zweck muss der Vorstand im Rahmen seines Delegationsrechts gegenüber dem BVA eine schriftliche Erklärung abgeben, dass der/die Mitarbeiter/in bis zum Widerruf die Bestellung für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte/innen beantragen kann. 4. Bewerberkreis: Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte/innen können nur Bedienstete des Trägers sein. 5. Vollstreckung- bzw. Vollziehung durch andere Krankenkassen und Verbände: Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 SGB X können auch fachlich geeignete Bedienstete einer Krankenkasse oder eines Verbandes, die die Voraussetzungen für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte/innen erfüllen, für andere bundesunmittelbare Krankenkassen Vollstreckungs- und Vollziehungsmaßnahmen hinsichtlich Ansprüchen auf <u>Gesamtsozialversicherungsbeiträge</u> durchführen.	Vollziehungs- oder Mahnwesens dokumentieren und den Zeitraum, in dem diese Aufgaben wahrgenommen wurden. Es sind die Mindestzeiträume der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber für Vollstreckungs- und Vollziehungspersonal zu beachten (<u>Punkt 2.1.2, 2.1.3 und Punkt 2.2.2, 2.2.3</u>). Eine Stellenbeschreibung bzw. ein Organigramm, woraus der Tätigkeitsbereich der/des Bediensteten erkennbar ist, sind beizufügen. 3.3 Der schriftliche Nachweis gemäß 3.1 kann im Einzelfall auch durch <u>die Leitung des</u> Vollstreckungs- und Mahnwesens erbracht werden. Zu diesem Zweck muss der Vorstand im Rahmen seines Delegationsrechts gegenüber dem BAS eine schriftliche Erklärung abgeben, dass diese leitende Person bis zum Widerruf die Bestellung für <u>das</u> Vollstreckungs- bzw. Vollziehungspersonal beantragen kann. 3.4 Im Einzelfall behält sich das BAS vor, weitere Unterlagen anzufordern. 4. Bewerberkreis <u>Zum Vollstreckungs- oder Vollziehungspersonal können nur Bedienstete der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger bestellt werden.</u> 5. Vollstreckung- bzw. Vollziehung durch andere Krankenkassen und Verbände 5.1. Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 SGB X können auch fachlich geeignete Bedienstete einer Krankenkasse oder eines Verbandes, die die Voraussetzungen für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungspersonal erfüllen, für andere bundesunmittelbare Krankenkassen Vollstreckungs- und Vollziehungsmaßnahmen <u>von</u> Ansprüchen auf <u>Gesamtsozialversicherungsbeiträge</u> durchführen.
--	---

Die Bestellung erfolgt auf Antrag. Bei Antragstellung sind diejenigen Krankenkassen namentlich mitzuteilen, für die Vollstreckungsmaßnahmen nach § 66 SGB X durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Einverständniserklärung derjenigen Krankenkasse beizufügen, für die Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Erfolgt nach Antragstellung eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Kreises der Krankenkassen, für die vollstreckt werden soll, muss dies schriftlich dem BVA mitgeteilt werden.	Die Bestellung erfolgt auf Antrag. Bei Antragstellung sind diejenigen Krankenkassen namentlich mitzuteilen, für die Vollstreckungsmaßnahmen nach § 66 SGB X durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Einverständniserklärung derjenigen Krankenkasse beizufügen, für die Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. 5.2. Erfolgt nach Antragstellung eine Erweiterung bzw. Reduzierung des Kreises der Krankenkassen, für die vollstreckt werden soll, muss dies schriftlich oder per Mail dem BAS mitgeteilt werden.
6. Behördeneigenschaft: Der/die Vollstreckungs-/Vollziehungsbeamte/in ist als Vollstreckungsbehörde zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt. Er/sie nimmt die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X i.V.m. § 4 Buchstabe a) Verwaltungsvollstreckungsgesetz als Vollstreckungs-/Vollziehungsbeamter/in wahr. 7. Ausscheiden des Vollstreckungspersonals: Scheidet der/die bestellte Bedienstete aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis aus oder übernimmt er/sie andere Tätigkeiten, so dass seine/ihre Bestellung erlischt, hat der Sozialversicherungsträger die Bestellsurkunden zu vernichten. Eine Mitteilung per Post oder Mail an das BVA ist erforderlich. 8. Abberufung des Vollstreckungspersonals: Über die Abberufung der Vollstreckungs-/Vollziehungsbeamten/innen, insbesondere im Falle der Pflichtverletzung, entscheidet das BVA nach Anhörung des Versicherungsträgers. 9. Vorbehalt: Das BVA behält sich vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.	6. Behördeneigenschaft <u>Das Vollstreckungs- und Vollziehungspersonal</u> ist als Vollstreckungsbehörde zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt. Es nimmt die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB X i.V.m. § 4 Buchstabe a) Verwaltungsvollstreckungsgesetz als <u>Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte bzw. als Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte</u> wahr. 7. Abberufung des Vollstreckungspersonals 7.1. <u>Scheiden</u> die bestellten Bediensteten aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis aus oder <u>übernehmen</u> sie andere Tätigkeiten, so dass ihre Bestellung erlischt, hat der Sozialversicherungsträger die Bestellsurkunden zu vernichten. Eine Mitteilung per Post oder Mail an das <u>BAS</u> ist erforderlich. 7.2. Im Falle einer Pflichtverletzung der/des Bediensteten, entscheidet das <u>BAS</u> nach Anhörung des Sozialversicherungsträgers über die Abberufung des Vollstreckungspersonals bzw. des Vollziehungspersonals. 8. Vorbehalt Das <u>BAS</u> behält sich vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen. 9. <u>Kontakt</u> <u>E-Mail: referat113@bas.bund.de</u> <u>Tel.: 0228 619 - 1997</u>